



Universität Bern

Institut für
Religionswissenschaft
Länggassstrasse 51
CH-3000 Bern 9

Telefon +41 (0)31 631 35 81
Fax +41 (0)31 631 35 51
eMail relwi@theol.unibe.ch

Organisationsreglement des Instituts für Religionswissenschaft der Universität Bern

1. Grundsätze

Art. 1: Rahmen

- (1) Das Institut für Religionswissenschaft ist eine Organisationseinheit der Phil.-hist. und der CTheol.-Fakultäten der Universität Bern.
- (2) Es bildet zusammen mit dem Institut für Sozialanthropologie, dem Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie und dem Institut für Philosophie das Departement für Kulturwissenschaften.
- (3) Es ist verantwortlich für Lehre, Forschung, Dienstleistung, Nachwuchsförderung und soweit möglich für Fort- und Weiterbildung im Bereich der Religionswissenschaft.

Art. 2: Angehörige

- (1) Angehörige des Instituts sind die Studierenden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Studierenden sind in der Fachschaft Religionswissenschaft organisiert. Diese bestellt ihre Organe selbst. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber dem Institut.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:
 - a) die Dozentinnen und Dozenten;
 - b) die Assistentinnen und Assistenten;
 - c) die Angehörigen des Sekretariats;
 - d) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Hilfskräfte in Forschungsprojekten
- (4) Alle Angehörigen haben Anspruch auf Mitbestimmung. Diese wird durch Vertreterinnen und Vertreter in der Institutskonferenz wahrgenommen.

Art. 3: Gleichstellung

- (1) Das Institut bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Es vermeidet und bekämpft Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.
- (2) Es fördert die Anstellung und die wissenschaftliche Laufbahn von Frauen.

Art. 4: Zusammenarbeit

- (1) Das Institut wirkt in der Schweizerischen Gesellschaft für Religionswissenschaft (SGR) mit.
- (2) Es arbeitet mit weiteren Instituten innerhalb und ausserhalb der Universität Bern zusammen.

2. Lehre und Forschung

Art. 5: Lehre

- (1) Das Lehrangebot wird im Studienplan festgelegt.
- (2) Für den Inhalt und die Form der Lehre sind die Dozentinnen und Dozenten verantwortlich. Sie werden dabei durch ihre Assistierenden unterstützt. Ihre wissenschaftliche Lehrfreiheit ist gewährleistet.
- (3) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor wacht darüber, dass die Dozentinnen und Dozenten ihre Pflicht erfüllen.

Art. 6: Forschung

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten sind frei, Forschungsprojekte zu übernehmen. Sie können im Rahmen ihrer aus Drittmitteln gespeisten Budgets wissenschaftliches Personal anstellen.
- (2) Sie lösen Raumfragen im Einvernehmen mit der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor.
- (3) Sie sind für die Abwicklung ihrer Projekte nur dem Auftraggeber verantwortlich.

3. Organisation

Art. 7: Struktur

Die Struktur des Instituts besteht aus:

- (a) Institutsleitung;
- (b) Institutsverwaltung.

Art. 8: Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung liegt bei der Institutsdirektorin bzw. dem Institutsdirektor. Sie bzw. er ist das gegenüber Departement, Fakultät und Universitätsleitung verantwortliche Organ.
- (2) Sie bzw. er führt die Institutsverwaltung und vertritt das Institut im Departement, in der Fakultät und nach aussen.
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen oder Stellungnahmen konsultiert sie bzw. er die anderen Dozentinnen und Dozenten.

Art. 9: Institutsverwaltung

- (1) Die Institutsverwaltung besteht aus dem Sekretariat, den Assistierenden sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsprojekten.
- (2) Die Institutsverwaltung besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Anordnungen der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors sowie die Beschlüsse der Institutskonferenz aus.
- (3) Der Institutsverwaltung obliegt insbesondere:
 - (a) die administrativen Aufgaben zu erledigen;
 - (b) die Buchhaltung zu führen;
 - (c) die Studierenden zu beraten;
 - (d) die Studienblätter zu betreuen;
 - (e) die Prüfungen zu organisieren;
 - (f) die Website zu betreuen;
 - (g) die interne Information und die Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten;
 - (h) das Archiv à jour zu halten;
 - (i) die Bibliothek zu erneuern und zu ergänzen;
 - (j) Skripts und Reader vorzubereiten;
 - (k) Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Tagungen zu organisieren;
 - (l) Das Vorlesungsverzeichnis und den Jahresbericht zu erstellen.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungsprojekten sind für die zeit- und sachgerechte Durchführung ihrer Projekte verantwortlich. Sie können für andere Institutsaufgaben beigezogen werden. Richtlinien regeln das Nähere.
- (5) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor kann interne Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 10: Institutskonferenz

- (1) Die Institutskonferenz ist das oberste Mitwirkungsorgan des Instituts. Sie besteht aus sämtlichen ständigen Dozentinnen und Dozenten des Instituts sowie aus den Assistierenden und der Sekretärin/dem Sekretär des Instituts. Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor führt den Vorsitz.
- (2) Die Institutskonferenz tritt alle zwei Wochen zusammen. Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor kann ausserordentliche Sitzungen einberufen. Dasselbe können je drei Mitglieder oder die Versammlung des Mittelbaus (Assistierende) verlangen.
- (3) In zeitlich dringenden Fällen können Entscheide auf Initiative der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors auch auf elektronischem Wege gefällt werden.
- (4) Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben:
 - (a) Sie verabschiedet das Organisationsreglement des Instituts;
 - (b) Sie berät den Studienplan;
 - (c) Sie stellt der Fakultät Antrag über neue Lehrgebiete;
 - (d) Sie diskutiert grössere Veränderungen im Stellenplan;
 - (e) Sie billigt Budget, Rechnung und Jahresbericht;
 - (f) Sie setzt Arbeitsgruppen ein.
- (5) Die Beschlüsse der Institutskonferenz sind nur gültig, wenn ihnen die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor zustimmt.
- (6) Das Sekretariat führt das Protokoll.

4. Verfahren

Art. 11: Verantwortlichkeiten

- (1) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor erlässt Richtlinien zum Arbeitsverhalten
- (2) Wer am Institut angestellt ist, erhält ein Pflichtenheft. Im Rahmen der delegierten Aufgaben handeln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbständig.
- (3) Operative Entscheide, die das Institut insgesamt betreffen, fällt die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor.
- (4) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor führt jährlich je einzeln Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche.

Art. 12: Kommunikation

- (1) Die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor informiert regelmässig die Angehörigen der Institutsverwaltung über laufende Geschäfte und das Institut betreffende Geschehnisse.
- (2) Sie bzw. er orientiert in grösseren Abständen auch die weiteren Dozentinnen und Dozenten über die laufenden Geschäfte.
- (3) Das Institut informiert regelmässig über die homepage die Studierenden.

5. Finanzen

Art. 13: Finanzquellen

- (1) Das Institut speist seine Aktivitäten in Lehre und Dienstleistung
 - (a) aus Mitteln der Universität Bern;
 - (b) aus Beiträgen Dritter.

- (2) Für die Forschung stützt sich das Institut auf folgende Finanzquellen:
 - (a) auf Beiträge des Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung (SNF);
 - (b) auf Beiträge Dritter (Sponsoren).

Art. 14: Gewährleistung der Autonomie

- (1) Dritte, die finanzielle Beiträge leisten, nehmen keinen Einfluss auf den Inhalt von Lehre und Forschung. Das Institut bleibt in seiner wissenschaftlichen Freiheit autonom.
- (2) Wo nötig, sichert das Institut die Freiheit von Lehre und Forschung vertraglich ab.

6. Schlussbestimmungen

Art. 15: Revision

- (1) Die Institutskonferenz kann das Organisationsreglement jederzeit revidieren. Voraussetzung ist, dass der Revisionsentwurf den Mitgliedern der Institutskonferenz mindestens 10 Tage vor der Sitzung vorliegt. Für die Annahme der Revision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden sowie der Institutsdirektorin bzw. des Institutsdirektors erforderlich.
- (2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Universitätsgesetzes, des Universitätsstatuts und der Fakultätsordnung.

Art. 16: Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt auf den 1. Juni 2002 in Kraft.

Von der Institutskonferenz am 2. Mai 2002 genehmigt.

Die Vorsitzende:

Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz,
Institutsdirektorin

Die Protokollführerin:

Daniela Heiniger,
Sekretariat